

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Bundesschiedsgerichtsentscheidung**

**Az. 10/2022**

**Entscheidung**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

[...]

Antragsteller,

gegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand,  
Ricarda Lang, Omid Nouripour, Emily Büning, Marc Urbatsch, Pegah Edalatian, Heiko  
Knopf, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht am 20.07.2022

durch die stellvertretende Vorsitzende Prof. Dr. Dagmar Richter

in Abstimmung mit den gewählten Beisitzer\*innen Sinthiou Buszewski (vertretend) und  
Dr. Arne Pilniok

im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Der Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, die Zeitspanne für die  
Einreichung von Anträgen zur kommenden Bundesdelegiertenkonferenz analog**

**zur sechswöchigen Antragsfrist auf ebenfalls sechs Wochen auszudehnen und zu diesem Zweck die Plattform „Antragsgrün“ vom 21. Juli bis 1. September 2022 für Anträge zu öffnen, wird zurückgewiesen.**

## Gründe

### I.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 15. Juli 2022 begehrt der Antragsteller, die Zeitspanne für die erste Phase der Antragstellung zur kommenden BDK auf insgesamt sechs Wochen auszudehnen und zu diesem Zweck die Plattform „Antragsgrün“ vom 21. Juli bis 1. September 2022 für Anträge zu öffnen. Es geht dabei um jene Phase, in der sich 50 Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Antrag i.S.v. § 14 Abs. 8 der Bundessatzung zusammenfinden müssen.

In einer E-Mailkorrespondenz, die der Antragsteller Anfang Juli begann, teilte ihm der Antragsgegner (...) mit, dass eine Öffnung von „Antragsgrün“ spätestens zum 1. August geplant sei. Dagegen beschwerte sich der Antragsteller mit dem Argument, dass der danach verbleibende Zeitraum von vier Wochen zu knapp sei, um den Antragstext zu formulieren, online einzureichen, erstmals nach der Neuregelung 50 Unterstützende zu sammeln und den Antrag fristgerecht abzusenden. Eine Vier-Wochen-Frist genüge vor allem in der jetzigen Jahreszeit nicht, da viele Mitglieder während der laufenden Sommerferien ihre Aktivitäten einschränkten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Zeitspanne für die Einreichung von Anträgen zur kommenden Bundesdelegiertenkonferenz analog zur sechswöchigen Frist vom 2. September bis 14. Oktober 2022 für die Antragskommission und den Bundesvorstand auf ebenfalls sechs Wochen auszudehnen und zu diesem Zweck die Plattform „Antragsgrün“ vom 21. Juli bis 1. September 2022 für Anträge zu öffnen.

Der Antragsgegner [...] wies in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2022 darauf hin, dass es keine Regelung speziell zur Freischaltung von Antragsgrün gäbe. Diese erfolge in Anlehnung an § 14 Abs. 2 der Bundessatzung, d.h. mit der Einberufung der Versammlung und der Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung, in der Regel acht Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung (BDK). Nach Auffassung des Antragsgegners kann eine satzungsrechtliche Grundlage für die Freischaltung auch aus § 14 Abs. 8 der Bundessatzung abgeleitet werden. Dann wären sogar sechs Wochen ausreichend. Darüber hinaus lasse § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundesversammlungen sogar drei Wochen genügen.

Er beantragt daher,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller nahm zu den Ausführungen des Antragsgegners Stellung. Er ist der Auffassung, dass die in § 14 Abs. 8 der Bundessatzung genannte Sechs-Wochen-Frist die Antragsfrist in dem Sinne meint, dass zu diesem Zeitpunkt die Anträge eingereicht sein müssen. Damit sei nicht ausgesagt, wieviel Zeit für das davor liegende Verfahren zur Initiierung und Sammlung von Unterstützer\*innen gegeben werden müsse.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Antragsteller ist persönlich betroffen und somit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO antragsberechtigt. Es geht ihm offensichtlich darum, selbst Anträge zur BDK stellen zu können. Da er in der Vergangenheit [...] Anträge selbst initiiert hat, besteht kein Zweifel daran, dass er dies auch bei der nächsten BDK tun wird.

Antragsgegner ist der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vertreten durch den Bundesvorstand, da „Antragsgrün“ durch ihn betrieben wird.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Denn es besteht zwar ein Anordnungsgrund, aber kein Anordnungsanspruch.

a) Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung muss ein Bedürfnis nach sofortiger Regelung der Rechtssache bestehen. Es besteht, wenn ansonsten die Verwirklichung des Rechtsanspruches unmöglich oder wesentlich erschwert wird (Anordnungsgrund). Die Eilbedürftigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass die nächste BDK für den 14.-16. Oktober 2022 angesetzt ist und dementsprechend als Antragsfristen der 2. September 2022 für eigenständige Anträge und der 23. September 2022 für Änderungsanträge vorgesehen sind (siehe Homepage der Partei, [www.gruene.de](http://www.gruene.de), zur 48. Bundesdelegiertenkonferenz, Stand 20. Juli 2022). Die Antragsfrist des 2. Septembers 2022 entspricht dabei der in § 14 Abs. 8 der Bundessatzung i.d.F. v. 14. Februar 2022 vorgegebenen Mindestfrist (dazu noch sub b). Da der Antragsteller eine Zeitspanne von sechs Wochen für die vorgeschaltete Phase der Initiierung und Findung von Unterstützer\*innen auf Antragsgrün verlangt, müsste Antragsgrün schon am 21. Juli 2022 zu diesem Zweck geöffnet werden. Ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache würde unvermeidlich zur Erledigung des Antragsbegehrens führen.

b) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt weiter voraus, dass der Antragsteller das Vorliegen eines entsprechenden Anspruches glaubhaft macht, was das Bundesschiedsgericht gegebenenfalls in summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage feststellt (Anordnungsanspruch).

§ 14 Abs. 8 der Bundessatzung regelt die hier gegebene Streitfrage nicht. Es heißt in dieser Vorschrift: „Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sechs Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden.“ Außerdem sollen diese Anträge vier Wochen vor der Bundesversammlung an die Kreisverbände verschickt werden.

Das Bundesschiedsgericht hat in diesem Eilverfahren zwar nicht mehr die Möglichkeit, die Hintergründe der Entstehung des § 14 Abs. 8 der Bundessatzung aufzuklären. Die Regelung soll bei vernünftiger Betrachtung aber wohl kaum Anträge erfassen, für die möglicherweise gar keine Antragsberechtigung besteht. Denn wenn gemäß § 14 Abs. 8 Satz 4 der Bundessatzung nur 50 Mitglieder „gemeinschaftlich“ antragsbefugt sind, macht es keinen Sinn, auch solche Anträge, die keine Aussicht auf hinreichende Unterstützung finden, dem Bundesvorstand zu unterbreiten und – mit dem Ziel einer

Behandlung auf dem Parteitag – zu veröffentlichen. Eine solche Auslegung der Norm würde die Aufbereitung der Anträge für den Parteitag unnötig aufwändig, unübersichtlich und geradezu unkalkulierbar gestalten. Deshalb ist die Sechs-Wochen-Frist in § 14 Abs. 8 Satz 1 der Bundessatzung so zu verstehen, dass sie nur solche Mitgliederanträge erfasst, die das nötige Quorum von jetzt 50 Mitgliedern bereits erreicht haben. Allerdings ist damit kein Automatismus dahingehend verbunden, dass auch die Frist zur Suche nach unterstützenden Mitgliedern ebenfalls sechs Wochen betragen muss. Dagegen sprechen schon der unterschiedliche Aufwand der Antragstellenden einerseits und des Bundesvorstands bzw. der Antragskommission nach Ablauf der Antragsfrist andererseits.

Die vom Antragsgegner angeführte Drei-Wochen-Frist des § 4 Abs. 1 der GO für Bundesversammlungen hilft ebenfalls nicht weiter. Denn sie bezieht sich von vornherein nur auf den Spezialfall der Änderungsanträge. Sie bestätigt jedoch im Übrigen die vorstehende Auslegung, da sie in Bezug auf die Einreichung aller Anträge bei der Antragskommission auf § 14 Abs. 8 der Bundessatzung (fälschlich ist noch § 13 BS a.F. zitiert) verweist, soweit es die Antragsberechtigung und die Antragsfrist betrifft. Das bedeutet, dass nur Anträge, hinter denen eine Antragsberechtigung steht, sechs Wochen vor der Versammlung bei der Antragskommission eingereicht sein müssen.

Es bleibt daher die Frage, wieviel Zeit Einzelmitgliedern in einer vorgeschalteten Initiativphase gegeben werden muss, um die Antragsberechtigung zu erlangen, d.h. insbesondere 49 weitere Mitglieder hinter der Antragsinitiative zu versammeln. Da diese Frage nicht geregelt ist, muss auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden. Auf Seiten des Antragstellers steht das verfassungsrechtlich geschützte Recht, auch als einzelnes Parteimitglied aktiv an der Parteilarbeit mitzuwirken (Art. 21 GG; vgl. ausführlich etwa Ossenge, Das Parteienrechtsverhältnis, 2012, S. 145 ff.). Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bundessatzung hat jedes Mitglied das Recht, an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gerade auch durch Anträge mitzuwirken. Dieses Mitgliedschaftsrecht soll wirksam gelebt werden können und darf nicht dadurch leerlaufen, dass zu knappe Fristen das Erreichen eines Antragsquorums verhindern (vgl. Ossenge, Das Parteienrechtsverhältnis, 2012, S. 170 f.).

Auf der anderen Seite hat der Bundesvorstand, der für den Bundesverband handelt, die Befugnis, Bundesversammlungen zu organisieren. Dazu gehört auch die Sichtung, Aufbereitung und – im gesetzmäßigen Umfang – die Kanalisierung von Anträgen. Mehrere Tausend Anträge bei früheren Parteitagen verdeutlichen die Notwendigkeit dieser Aufgabe. Diese ist jedoch weitgehend nach Ablauf der Antragsfrist zu leisten. Gleichwohl muss dem zur Organisation zuständigen Bundesvorstand auch ein gewisser Gestaltungsspielraum zugestanden werden.

Entscheidend ist hier die Frage, ob die vom Bundesvorstand vorgesehenen vier Wochen, spätestens vom 1. August bis zum 1. September 2022, für die Einstellung von Antragsinitiativen, die Sammlung von 49 Unterstützer\*innen und die Einreichung bei der Antragskommission ausreichen, um auch einzelnen Mitgliedern eine angemessene Chance auf die erfolgreiche Stellung von Anträgen einzuräumen. Das setzt allerdings eine Prognose voraus, die im Rahmen des Eilrechtsschutzes nicht mit abschließender Genauigkeit getroffen werden kann, zumal Erfahrungen mit der Neuregelung des § 14 Abs. 8 Satz 4 der Bundessatzung (Quorum von 50 Mitgliedern) noch nicht bestehen. In einer solchen Situation können nur die möglichen Folgen der Entscheidung gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite steht dabei der Fall, dass dem Antragsteller Recht gegeben würde, die Entscheidung des Bundesvorstands sich aber im Nachhinein als rechtmäßig erweist. Auf der anderen Seite steht der Fall, dass dem Antragsteller nicht Recht gegeben würde, die Entscheidung des Bundesvorstands sich aber im Nachhinein als rechtswidrig erweist.

Im ersteren Falle läge eine Regelungsanordnung vor, die die Hauptsache vorwegnehmen würde und deshalb nur getroffen werden sollte, wenn anderenfalls der Eintritt irreversibler Nachteile droht. Hinzu kommt, dass der Bundesvorstand innerhalb von wenigen Stunden ein Antragstool für Tausende von Parteimitgliedern öffnen müsste, dessen sofortige Öffnung, wenn sie überhaupt technisch und organisatorisch machbar wäre, kaum mehr angemessen bekanntgemacht werden könnte. Mitglieder könnten mehr oder weniger schnell von der Öffnung erfahren, so dass es zumindest faktisch zu ungleichen Laufzeiten für Antragsinitiativen auf „Antragsgrün“ kommen könnte.

Im letzteren Falle könnte sich die Frist für den Antragsteller als zu kurz erweisen, um mit hinreichend vielen Unterstützer\*innen einen Antrag erfolgreich bei der Antragskommission einzureichen. Das ist aber durchaus nicht sicher. Es erscheint

ebenso möglich, 49 Unterstützer\*innen innerhalb von etwa vier Wochen zu sammeln. Selbst während der Sommerurlaubszeit dürfte es möglich sein, andere Mitglieder innerhalb von vier Wochen digital zu erreichen. Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass die Unterstützer\*innenzahlen bei Anträgen, die einen „Nerv der Partei“ treffen, oft rasant und in wenigen Tagen ansteigen. Schließlich verfügen Mitglieder wie insbesondere auch der Antragsteller über gute Netzwerke in der Parteibasis, die die Werbung um Unterstützung erleichtern.

Gleichwohl fehlt es an Erfahrungen, die eine verlässliche Einschätzung erlauben würden, wie sich das neue 50-Mitglieder-Quorum in Verbindung mit einer Vier-Wochen-Frist auswirken wird. Nach Abwägung der Folgen der verschiedenen Entscheidungsoptionen ist das Bundesschiedsgericht jedoch der Auffassung, dass jedenfalls nicht genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Vier-Wochen-Frist das Recht des Antragstellers, sich als Mitglied auch durch Anträge zu Bundesversammlungen zu beteiligen, ungerechtfertigt beeinträchtigen würde.

Das Bundesschiedsgericht sieht allerdings auch, dass den Bundesvorstand eine besondere Verantwortung trifft, wenn er die Initiativphase der Antragstellung auf ein Antragstool wie „Antragsgrün“ verlagert, das alle antragswilligen Mitglieder unvermeidlich nutzen müssen. Es wird daher gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu klären sein, ob und wieweit den Antragsgegner in diesem Zusammenhang eine Pflicht trifft, die Effektivität des Mitwirkungsrechts der Mitglieder fortlaufend zu überprüfen, die Erfolgsaussichten von Anträgen zu evaluieren und erforderlichenfalls die zeitlichen und sonstigen Modalitäten des Antragstools zu korrigieren.

3. Aufgrund der Dringlichkeit (s.o. 2.a) ist eine Entscheidung alleine durch die – hier stellvertretende – Vorsitzende in Abstimmung mit den gewählten Beisitzer\*innen möglich (§ 13 Abs. 2 BSchO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat in Textform zu erfolgen.

Prof. Dr. Dagmar Richter

in Abstimmung mit Sinthiou Buszewski und Dr. Arne Pilniok